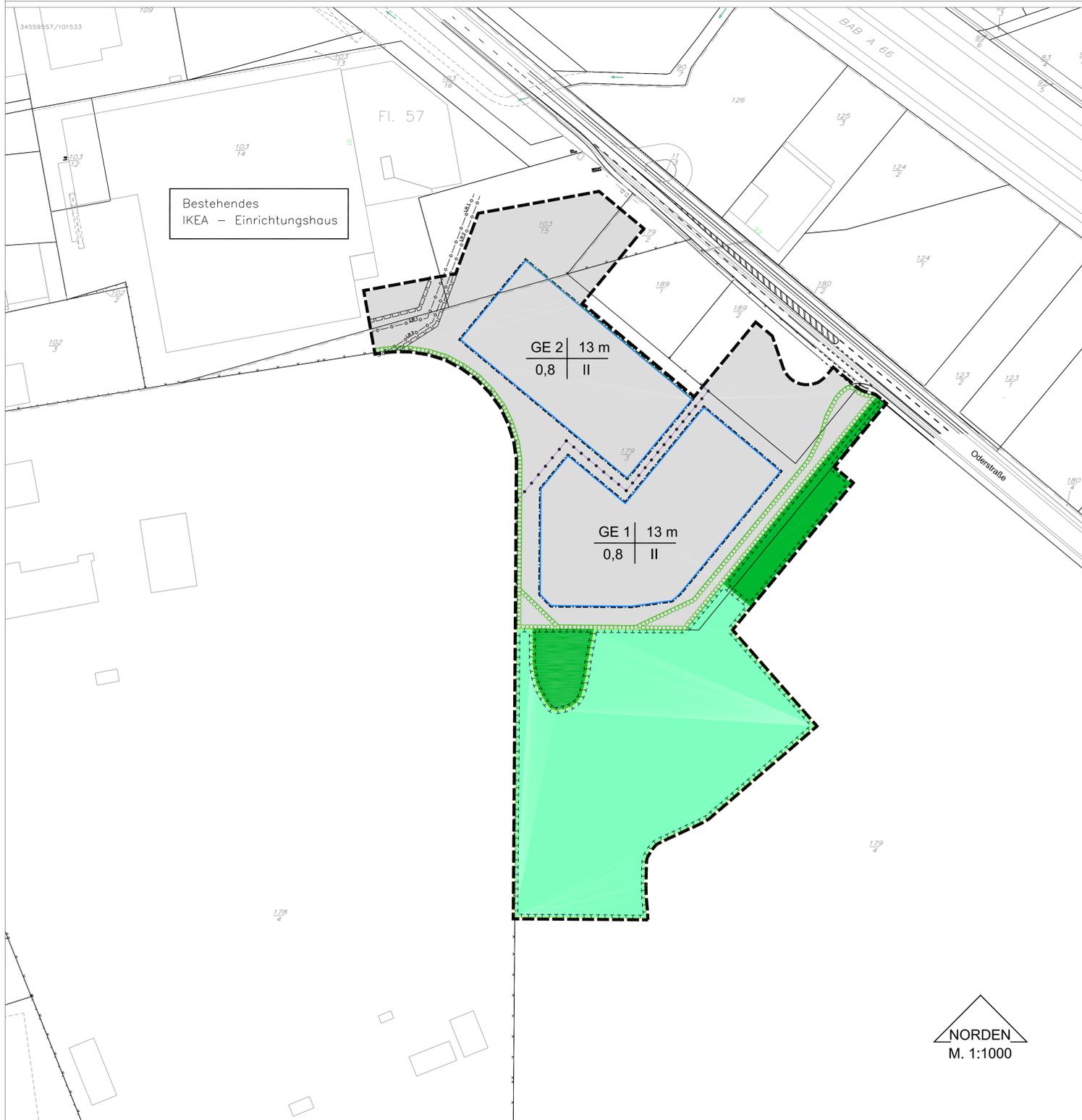


# STADT HANAU

## BEBAUUNGSPLAN NR. 87.4 "SÜDLICH DER ODERSTRASSE"



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Hanau Nr. 52.2 "Oderstraße" in allen seinen Festsetzungen.

### A) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

#### 1. Art der Nutzung

Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den mit GE 1 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen die zu den in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Gewerbebetrieben aller Art zählenden Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den mit GE 1 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Tankstellen nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden in den mit GE 1 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Wohnungen für Betriebsinhaber und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstötten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

In den mit GE 2 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich Parkhäuser und Großgaragen zulässig.

#### 2. Maß der Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

Zahl der Vollgeschosse: II als Höchstgrenze

Die maximale Gebäudehöhe (mit Ausnahme von technischen Aufbauten etc.) beträgt 13 m, bezogen auf die Straßenoberkante der Oderstraße.

#### 3. Bauweise

Abweichende Bauweise:  
Gebäude sind mit Grenzabstand zu errichten. Gebäudelängen von über 50 m sind zulässig.

#### 4. Stellplätze

Stellplätze sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche generell zulässig.

#### 5. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Fläche ist eine geschlossene Gehölzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Sträuchern (z. B. gemäß Vorschlagsliste I) anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Der Pflanzabstand darf dabei 1 m nicht überschreiten. Darüber hinaus ist pro 80 qm Fläche mindestens ein heimischer und standortgerechter Laubb Baum (z. B. gemäß Vorschlagsliste II) in die Strauchpflanzung zu integrieren. Es sind ausschließlich hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm anzupflanzen und im Bestand zu erhalten.

#### 6. Anpflanzung von Einzelbäumen

Auf den in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche anzulegenden Stellplatzflächen sind ausschließlich standortgerechte hochstämmige Laubbäume (z. B. Acer platanoides "Cleveland") mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm anzupflanzen und im Bestand zu erhalten.

#### 7. Wald mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der Fläche ist ein waldrandspezifischer Gehölzsaum aus Sträuchern und Bäumen zu entwickeln, deren Höhe 13 m nicht überschreiten darf.

#### 8. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Amphibienlaichgewässer

Innerhalb der Fläche sind Flachwassermulden mit einer Fläche von insgesamt 500 qm anzulegen und zu erhalten. Die darüber hinaus vorhandenen Gebüsche und Ruderalfluren sind im Bestand zu erhalten.

### B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 HBO

#### 1. Grundstücksfreiflächen

Die nach Abzug der überbauten und befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen des Baugrundstückes sind vollständig als Grünflächen anzulegen und im Bestand zu erhalten. Wenigstens 20 Prozent dieser Grünflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und im Bestand zu erhalten. Der Baumanteil darf dabei 15 Prozent nicht unterschreiten, wobei für die Bemessung pro Baum eine Fläche von 10 qm und pro Strauch eine Fläche von 2 qm anzurechnen ist.

#### 2. Begrünung baulicher Anlagen

##### 2.1 Dachbegrünungen

Dächer von Gebäuden sind zu mindestens 80 % der Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Hiervon ausgenommen sind die mit GE 2 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen.

##### 2.2 Fassadenbegrünungen

Das in der mit GE 2 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehene Parkdeck ist an allen außenliegenden tragenden Stützen soweit nicht nutzungsspezifische Gründe dagegen sprechen - mit kletternden bzw. rankenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen.

### C) Hinweise und Empfehlungen

#### 1. Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

#### 2. Vorschlagslisten

Für Anpflanzungen von einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern werden insbesondere folgende Arten empfohlen:

Vorschlagsliste I (Sträucher):

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus sanguinea	-	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	-	Waldnussel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Fraxinus alnus	-	Faulbaum
Lonicera xylosteum	-	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Salix aurita	-	Öhrchen-Weide
Salix caprea	-	Sal-Weide
Salix cinerea	-	Asch-Weide

Vorschlagsliste II (Laubbäume):

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

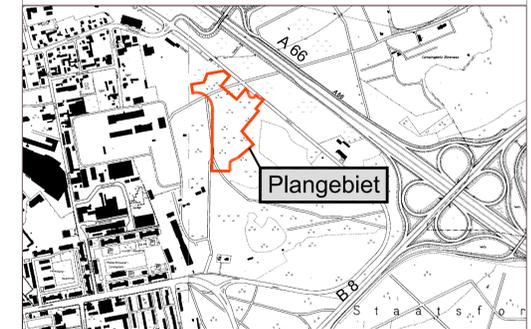
#### 3. Trinkwasserversorgung und Kanalisation

Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bedürfen einer Genehmigung nach § 44 Hess. Wassergesetz (HWG). Hierzu sind baureife Planunterlagen erforderlich.

#### 4. Berücksichtigung der Lage der Bundesautobahn

Forderungen auf Emissionsschutzanlagen zur BAB 66 können gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden.

### Übersichtsplan



Stadt HANAU

Bebauungsplan Nr. 87.4  
"Südlich der Oderstraße"

Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 Abs.(1) BauGB am: 19.06.2000

Der Aufstellungsbeschuß wurde nach § 2 Abs.(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am: 03.11.2000

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB am: 29.01.2001

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs.2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am: 16.02.2001

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom: 23.02.2001 bis: 23.03.2001

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am: 18.06.2001 Hanau, 05.07.2001

Ausgefertigt am: 05.07.2001

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht am: 13.07.2001

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am: 13.07.2001 Hanau, 13.08.2001

Entwurf: am: 05.07.2001

gezeichnet: Müller Baudirektor

gezeichnet: Weicker Baudirektor

gezeichnet: Müller Baudirektor

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht am: 13.07.2001 Hanau, 13.08.2001

gezeichnet: Weicker Baudirektor

Entwurf: am: 05.07.2001

gezeichnet: Müller Baudirektor

gezeichnet: Weicker Baudirektor

### Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung

#### Festsetzungen

A	FH	Nutzungsschablone
GRZ	Z	
A		Art der Nutzung ( siehe Ziffer A 1 der Textfestsetzungen )
FH		Maximale Gebäudehöhe ( siehe Ziffer A 2 der Textfestsetzungen )
GRZ		Grundflächenzahl ( siehe Ziffer A 2 der Textfestsetzungen )
Z		Zahl der Vollgeschosse ( siehe Ziffer A 2 der Textfestsetzungen )
GE 1		Gewerbegebiet ( siehe Ziffer A 1 der Textfestsetzungen )
		Überbaubare Grundstücksfläche ( § 23 BauNVO )
		Baugrenze ( § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB )
		Fläche für Leitungsrecht zugunsten der Stadt Hanau (LR 1) bzw. des Bundesvermögensamtes (LR 2) ( § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB )

#### Festsetzungen

•••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
□	Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen ( § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB )
■	Wald mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( § 9 Abs.1 Nr.18, Nr.20 BauGB )
□	Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Amphibienlaichgewässer ( § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB )
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( § 9 Abs.7 BauGB )

#### Hinweise

□	Fahrbahnaufteilung (Oderstraße)
—○—○—○—	Hauptabwasserkanal, vorhanden

CLORMANN - NEIS · KREBS

ARCHITECTEN UND INGENIEURE PHILIPPSPRINER ALLEE 40-44, 63454 HANAU, TELEFON: 06181/923810 FAX: 06181/9238111

C-N-K

planungsbüro für städtebau

basim - baumann - baser

64846 groß-zimmern tel.: 06071 / 49333

im rouhen see 1 fax: 06071 / 49359

Entwurf: 26.10.2000

Sachbearbeiter: Hoffmann / Rodriguez

Änderungen: Januar 2001

Maßstab: 1:1000

Gezeichnet: Heinz

Auftragsnummer: P90136-P